



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 08.05.2009 – 21. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

160. Curriculum des Universitätslehrgangs „Psychomotorik“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum des Universitätslehrgangs „Psychomotorik“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Psychomotorik (MA)“ an der Universität Wien ein:

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung und Qualifikationsprofil

Mit Hilfe des Lehrgangs „Psychomotorik“ soll das integrativ orientierte Konzept der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung über das Medium Bewegung in die Praxis umgesetzt werden, Forschungsmöglichkeiten eröffnen und der fachlichen Erweiterung im je eigenen Arbeitsfeld dienen. Die Tätigkeitsbereiche liegen a) in der vorschulischen und schulischen Erziehung, in der Erziehungsberatung, in der Heimerziehung und in der offenen Jugendarbeit; b) in der Altenarbeit; c) in der Fort- und Weiterbildung für pädagogische und soziale Berufe; d) in der Grundlagenforschung an sportwissenschaftlichen, pädagogischen, soziologischen und psychologischen Instituten.

In Österreich ist mit der Etablierung dieses Lehrgangs vor allem eine Verbesserung der Situation im Gesundheits- sowie im Erziehungs- und Bildungswesen zu erwarten, zumal Kindergärtner/innen, Lehrer/innen, Psycholog/inn/en, Physio- und Ergotherapeut/inn/en, Logopäd/inn/en etc. eine Zusatzqualifikation ermöglicht wird. Lernen erfolgt über den Austausch des Organismus mit seiner Umwelt. Effektiv ist Lernen dann, wenn alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, alle Sinne, aktiviert werden. Körperschema, Gleichgewicht und sensorische Integration bilden die Basis für die Fähigkeit des abstrakten Denkens. Somit sind vermehrte Möglichkeiten, diese Fähigkeiten zu fördern und zu fordern, notwendige Schritte im Aufbau jener Schemata, über die wir die Welt konstruieren und strukturieren.

In dem Lehrgang werden entsprechende Grundlagen vermittelt:

- um die fundamentale Bedeutung der Funktionsbereiche Wahrnehmung und Bewegung bewusst zu machen;
- über den Zusammenhang der Motorik mit der Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung des Menschen;
- zur systematischen Bewegungsbeobachtung als Basis für eine Motodiagnostik;
- über Bewegungsarbeit im Kindergarten und in der Schule, mit Erwachsenen sowie mit alten Menschen.

§ 2. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3. Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Psychomotorik“ umfasst 90 ECTS-Punkte. Dies entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Ein im In- oder Ausland abgeschlossenes einschlägiges Bakkalaureats-, Bachelor-, Magister-, Master- oder Diplomstudium.

(2) Eine im In- oder Ausland abgeschlossene vergleichbare Ausbildung (Lehrer/innen, Psycholog/inn/en, Psycho-, Physio- und Ergotherapeut/inn/en, Logopäd/inn/en etc., hinzu zählen auch Kindergärtner/innen mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung oder/und -weiterbildung).

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(4) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer Fremdsprache abgehalten, sind gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 6 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl gem. § 5, zum Universitätslehrgang Psychomotorik an der Universität Wien zuzulassen.

§5. Aufnahmeverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Psychomotorik“ einen Bewerbungsbogen im Lehrgangsbüro einzureichen. Dieser Bewerbungsbogen beinhaltet neben den in § 5 angeführten Punkten auch einen Lebenslauf sowie Angaben zur Motivation und zu den Zielen für die Teilnahme am Universitätslehrgang. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch mit einem oder einer Lehrbeauftragten vorgesehen werden.

(2) Bei positiver Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer sowie der Empfehlung des oder der Lehrbeauftragten, mit dem oder der das Aufnahmegespräch geführt wurde, erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze die Aufnahme des Bewerbers oder der Bewerberin. Die Reihung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Bewerbungsbögen.

§6. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 5.

§ 7. Lehrgangsausschuss

(1) Für den Universitätslehrgang „Psychomotorik“ ist ein Lehrgangsausschuss einzurichten.

(2) Der Lehrgangsausschuss wird von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus:

- der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer,
- der administrativen Leiterin oder dem administrativen Leiter,
- und weiteren Personen aus dem Lehrkörper des Universitätslehrgangs

(3) Die Aufgaben des Lehrgangsausschusses umfassen hauptsächlich:

- Weiterentwicklung des Profils des Universitätslehrgangs,
- Auswahl der Lehrbeauftragten,
- inhaltliche Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- Reflexion des Lernprozesses der jeweiligen Lehrgangsgruppe,
- Evaluation des Universitätslehrgangs.

(4) Der Lehrgangsausschuss wird von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer in regelmäßigen Abständen oder bei dringlichem Bedarf einberufen.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8. Unterrichtsplan

Der Universitätslehrgang umfasst 7 Pflichtmodule sowie die Abfassung einer Master-Thesis.

(1) Übersicht der Module

Modul	Bezeichnung des Moduls	ECTS
M1	Grundlagen der Psychomotorik	12
M2	Körper- und Sozialerfahrung	10
M3	Motorische und kognitive Entwicklung	6
M4	Berufspraktikum, Wiss. Arbeiten	12
M5	Psychomotorische Tätigkeitsfelder	10
M6	Diagnostik	12
M7	Anatomie und Physiologie	8

(2) Modulbeschreibung

M1 Grundlagen der Psychomotorik	
Learning Outcomes	
- Einführung in die Psychomotorik: Weltbild – Menschenbild: grundlegende	

(philosophische) Überlegungen zum Wandel vom Dualismus zur Ganzheitlichkeit. Das holistische Menschenbild als Grundlage der Psychomotorik. Psychomotorik als Prinzip und Handlungsmodell: Entwicklung, Behinderung, Paradigmenwandel in der Behindertenpädagogik, Handlungskompetenz

- Kenntnisse über die historischen Wurzeln der Psychomotorik
- Grundbegriffe und Definitionen der Psychomotorik
- Theoretische Grundlagen (epistemologisch, systemisch, konstruktivistisch)
- Handlungskonzepte als Brückenglieder zwischen Theorie und Praxis
- Handlungserfahrungen mit verschiedenen Materialien, Raumerfahrung

M2 Körper- und Sozialerfahrung

Learning Outcomes

- Selbstständigkeit und Fachkompetenz
- Persönlichkeitsentwicklung
- Prinzipien der Erlebnispädagogik
- Gruppendynamik, Problemlösung, soziales Lernen
- Reflexion (analysieren der Ergebnisse, Erlebnisse und Erfahrungen)
- Körpererfahrung, Körperwahrnehmung, Flowerlebnis
- Organisation, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Outdoor-Trainingskursen
- Kenntnisse der Sicherungsstandards

M3 Motorische und kognitive Entwicklung

Learning Outcomes

- Kenntnisse über die motorische und kognitive Entwicklung im Kindes- und Jugendalter
- Sensomotorische Entwicklungsprozesse (Grob-, Feinmotorik, spontane Bewegungen, provozierte Bewegungsabläufe)
- Entwicklungsabläufe der motorischen Entwicklung (reziproke Verflechtung, Reihenfolge der motorischen Entwicklungsschritte, Nichtumkehrbarkeit, Entwicklungsrichtungen, Funktionale Asymmetrie)
- Phasen der motorischen Entwicklung
- Bedeutung der Körperwahrnehmung für die kognitive Entwicklung
- Entwicklung des Denkens
- Kinderzeichnungen unter entwicklungspsychologischen Aspekten
- Kenntnisse über den Umgang mit Menschen mit speziellen Bedürfnissen

M4 Praxis und Forschung

Learning Outcomes

- Konfrontation mit der beruflichen Praxis
- kritische Reflexion zur Berufspraxis
- Theorie-Praxis-Probleme wahrnehmen
- wissenschaftliche Grundlagen zu Forschungsarbeiten
- selbstständiges Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten

M5 Psychomotorische Tätigkeitsfelder

Learning Outcomes

- Ganzheitliche, persönlichkeitsorientierte Entwicklungsförderung
- Förderung verschiedener Persönlichkeitsbereiche
- Stärkung der Ich-, Sozial- und Sachkompetenz

- Erlebnispädagogische, bewegungsbezogene und zirkuläre Prozesse
- Individuelle Handlungs- und Sozialkompetenz steigern
- Entwicklungsförderung im Sinne von Identitätsstärkung, Daseinsbewältigung und Daseinsgestaltung

M6 Diagnostik

Learning Outcomes

- Prozessverlauf einer Diagnostik
- Strategien einer anwendungsrelevanten Diagnostik
- Theoretische Begründung der Ereignisfolge von (Bewegungs-)Handeln, Sprechen, Schreiben sowie mögliche Schwierigkeiten im Lernprozess fassbar machen
- Bedeutung der Wahrnehmung sowie Schwierigkeiten (gestörte Wahrnehmung)
- Förderansätze im Bewegungshandeln
- Geschicklichkeit und Händigkeit (Links-Rechts-Problematik, Handgeschicklichkeit)
- Darstellung von Erhebungsmethoden zur Erfassung graphomotorischer Kompetenzen
- Hypothesen erstellen
- Qualitative Auswertung von Komplexbildern

M7 Anatomie und Physiologie

Learning Outcomes

- Wissen über Anatomie und Neurophysiologie unter besonderer Berücksichtigung des Zentralnervensystems und der Sinnesorgane
- Kenntnisse über kindliche Entwicklungs- und Bewegungsstörungen

(3) Modulzusammensetzung

M1 Grundlagen der Psychomotorik

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniswerb	ECTS	SS
Kurs	Allgemeine Psychomotorik I	Prüfungsimmanent	4	2
Kurs	Allgemeine Psychomotorik II	Prüfungsimmanent	4	2
VU	Tiefenpsychologische Aspekte im Kontext der Psychomotorik kombiniert mit Schwerpunkt Psychomotorik in der Kindes- und Jugendpsychiatrie	Prüfungsimmanent	2	1
VU	Didaktik und Methodik in der Psychomotorik: Effektkontrolle, Kommunikation	Prüfungsimmanent	2	1

M2 Körper- und Sozialerfahrung

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniswerb	ECTS	SS
UE	Körpererfahrung, Körpergestaltung, Selbsterfahrung: Bewegung – Atmung – Kommunikation I	Prüfungsimmanent	2	1
UE	Körpererfahrung, Körpergestaltung, Selbsterfahrung: Bewegung – Atmung – Kommunikation II	Prüfungsimmanent	2	1
UE	Körper- und Sozialerfahrung I: Grundkurs	Prüfungsimmanent	4	2

	Erlebnispädagogik			
UE	Körper- und Sozialerfahrung II: Erlebnispädagogik Outdooraktivitäten	Prüfungsimmanent	2	1

M3 Motorische und kognitive Entwicklung				
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb	ECTS	SS
Kurs	Grundlagen der motorischen und kognitiven Entwicklung im Kindes- und Jugendalter	Prüfungsimmanent	4	2
VU	Behindertenpädagogik	Prüfungsimmanent	2	1

M4 Praxis und Forschung				
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb	ECTS	SS
PR	Berufspraktikum	Prüfungsimmanent	10	5
SE	Wiss. Arbeiten	Prüfungsimmanent	2	1

M5 Motopädagogische Tätigkeitsfelder				
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb	ECTS	SS
UE	Psychomotorik in der Frühförderung und im Kindergarten	Prüfungsimmanent	2	1
UE	Psychomotorik in der Volksschule	Prüfungsimmanent	2	1
UE	Psychomotorik in der Sekundarstufe	Prüfungsimmanent	2	1
UE	Psychomotorik im Alter	Prüfungsimmanent	2	1
UE	Psychomotorik mit Erwachsenen	Prüfungsimmanent	2	1

M6 Diagnostik				
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb	ECTS	SS
VU	Motodiagnostik	Prüfungsimmanent	4	2
VU	Graphomotorik	Prüfungsimmanent	4	2
Kurs	Gutachtenerstellung	Prüfungsimmanent	4	2

M7 Anatomie und Physiologie				
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb	ECTS	SS
Kurs	Anatomie und Neurophysiologie unter besonderer Berücksichtigung des ZNS und der Sinnesorgane/ kindliche Entwicklungs- und Bewegungsstörungen I	Prüfungsimmanent	4	2
Kurs	Anatomie und Neurophysiologie unter besonderer Berücksichtigung des ZNS und der Sinnesorgane/ kindliche Entwicklungs- und Bewegungsstörungen II	Prüfungsimmanent	4	2

(4) Master-Thesis

Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist von der Studierenden oder dem Studierenden eine Master-Thesis (20 ECTS) zu verfassen. Die Master-Thesis dient dem Nachweis der Befähigung, Fragestellungen aus dem Bereich der Psychomotorik auf wissenschaftlicher Basis selbstständig sowie inhaltlich und methodisch entsprechend zu bearbeiten. Der

Betreuer oder die Betreuerin kann aus dem Lehrpersonal des Universitätslehrgangs gewählt werden.

Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master-Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

(5) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und alle oder einzelne allfällige Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer.

§ 9. Prüfungsordnung

(1) Bei allen Lehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von zumindest 75% erforderlich.

(2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt eingeteilt:

- a) Kurs: sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die aus Vorträgen der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters sowie der Umsetzung und Aufarbeitung in Übungssequenzen durch die Studierenden bestehen. Die Auswertung der Übungssequenzen kann in Form von Kleingruppenarbeiten mit anschließenden Präsentationen stattfinden. Über die Inhalte finden schriftliche oder mündliche Prüfungen statt. Die Beurteilung erfolgt ausschließlich in „mit ausgezeichnetem Erfolg teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“, „nicht mit Erfolg teilgenommen“
- b) Kombinierte Vorlesungen mit Übungen (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und verbinden die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung unter besonderer Berücksichtigung hochschul- und fachdidaktischer Gesichtspunkte. Die Beurteilung erfolgt ausschließlich „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- c) Übungen (UE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit hohem Selbsterfahrungsanteil oder selbstorganisierte Lerngruppen. Bewertet werden in diesen Lehrveranstaltungen die Mitarbeit sowie die theoriegeleitete Auswertung von Prozessen und die angefertigten Protokolle. Die Beurteilung erfolgt ausschließlich in „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- d) Praktikum (PR): das Praktikum ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Bewertet werden dabei die Vorbereitung der praktischen Tätigkeiten sowie die Reflexionskompetenz auf einer Metaebene und die Theorieeinbindung. Die Beurteilung des Praktikums erfolgt ausschließlich in „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- e) Seminar (SE): ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Bewertet werden die Mitarbeit in Diskussionen, die Referate zu selbständig bearbeiteten wissenschaftlichen Fragestellungen oder/und eine Seminararbeit.

(4) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne der §§ 78 und 85 Universitätsgesetz 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 10. Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs Psychomotorik ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Psychomotorik ist der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt MA, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Insoweit in diesem Curriculum oder in sonstigen Verordnungen der Universität Wien nichts anderes bestimmt ist, bleiben die bestehenden studienrechtlichen Bestimmungen (insb. Universitätsgesetz 2002) unberührt.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c